

Denkmalschutzfragen in der Schweiz

Autor(en): **H.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **41 (1954)**

Heft 9: **Lebendiger Heimatschutz : Denkmalpflege in der Schweiz**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Denkmalschutzfragen in der Schweiz

Heimatschutz und Denkmalpflege berühren sich und scheinen nah verwandt; oft kommen sie in den Fall, sich gemeinsam des gleichen Objektes anzunehmen. Dennoch bestehen grundlegende Unterschiede. Die Denkmalpflege ist bewahrend; sie darf nicht den Ehrgeiz haben, schöpferisch zu sein, und mit dem Neuhinzuwachsenden hat sie nur zu tun, wo es mit dem überlieferten Bestand in Berührung kommt. Die Auffassung der Zeit Viollet-le-Duc, die am historischen Kunstwerk selbstherrlich weiterbauen und verschönern wollte, ist überwunden. Wir sehen im alt aufgemachten Neuen wie im neu aufgemachten Alten die Verfälschung und suchen jedem, dem Historischen und dem Modernen, in sauberer Scheidung seine Würde zu bewahren. Wo sie sich am gleichen Bauwerk begegnen, hat der künstlerische Takt, nicht die Stilkopie die Lösung zu suchen.

Doch sind die Probleme von Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht weniger kompliziert und in unserem Lande auch nicht minder dringend. Heimatschutzgedanke und Heimatschutzpraxis sind in der Schweiz unverhältnismäßig stärker verankert als der Kunstschutz. Der Mangel zeichnet sich auf der ganzen Linie ab, vom rechtlichen Unterbau und der Organisation bis zur Gesinnung des einzelnen Verantwortlichen. Gegen die einfachen und klaren Grundsätze, daß Konservieren des Originalzustandes vor Restaurieren geht und daß immer das historische Kunstwerk seine Restaurierung selbst bestimmen soll, wird dauernd verstoßen. Schlimmer als die bewußten und brutalen Zerstörungen sind oft die Schäden, die durch wohlmeinenden Unverstand und durch Willkür angestellt werden. Eine Plastik oder ein Werkstück des Mittelalters, die man übermeißelt, werden zu einem modern bearbeiteten Stein: alle Steine eines Steinbruchs sind gleich alt, ob sie im 13. oder im 20. Jahrhundert gebrochen wurden; wichtig ist allein die Arbeit des mittelalterlichen Künstlers, und jede Überarbeitung bringt sie zum Verschwinden. Fehler dieser Art werden im kleinen und großen Maßstab in unserem Lande noch überall begangen. Sie gehen darauf zurück, daß viele Behörden und Private glauben, jeder Architekt, jeder Bildhauer, jeder Steinmetz, jeder Maler sei berufen, eine Restauration auszuführen. Immer wieder muß daran erinnert werden, daß die Denkmalpflege hohes Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Original und ein präzises Spezialwissen voraussetzt.

Diese Mißstände hängen eng damit zusammen, daß die Schweiz noch immer kein Denkmalschutzgesetz und kein Denkmalamt besitzt. Die Kantone, denen diese Kompetenzen überlassen blieben, haben von ihnen einen höchst ungleichen Gebrauch gemacht. Darüber orientiert der nachfolgende Beitrag von Dr. Erwin Poeschel. So ist der schweizerische Denkmalschutz nicht nur sehr lückenhaft untermauert; er wird auch in den Kantonen mit scheinbar

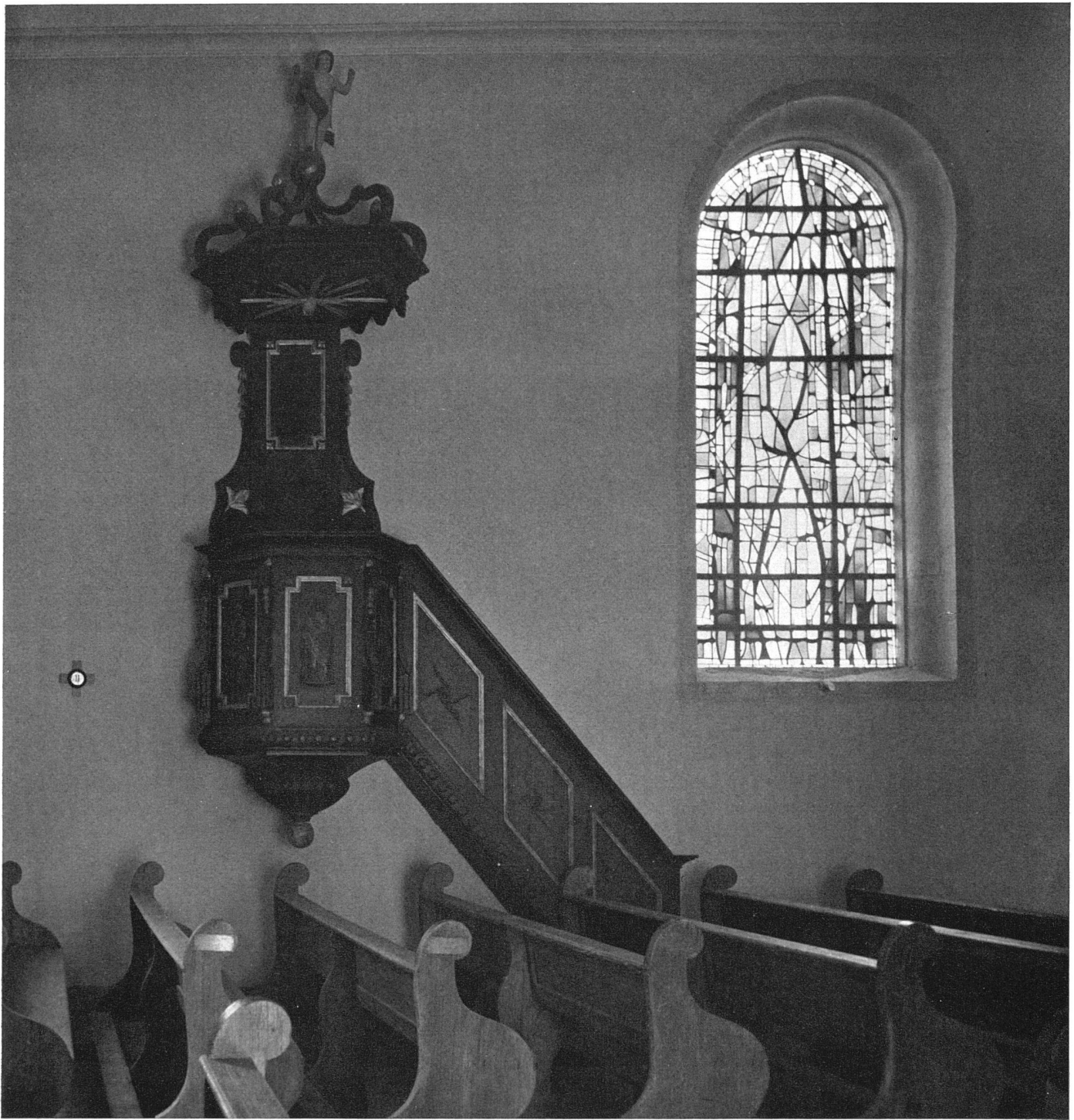
gut organisierter Denkmalpflege oft durch die zu starke Abhängigkeit von den lokalen und kantonalen Behörden gerade in entscheidenden Fällen unwirksam. Es ist ferner unwirtschaftlich, ja praktisch undurchführbar, daß jeder Kanton sein eigenes Denkmalamt finanziert. Gerade die an alten Kunstschatzen reichen Bergkantone besitzen die nötigen Mittel kaum. Vernunftgründe und praktische Erfahrung verlangen darum ein zentrales Bundesdenkmalamt, dessen Rat und Hilfe alle mit Restaurierungsfragen Beschäftigten anrufen können, und einen rechtlichen Unterbau des Kunstschutzes auf eidgenössischer Basis (die Abwanderung national wichtiger Kunstschatze kann z. B. von den Kantonen überhaupt nicht kontrolliert werden).

Die Schweiz besitzt auch den Ansatz zu einem Denkmalamt in Form der unter kompetenter Leitung stehenden eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler, mit Sekretariat in Zürich. Aber ihr jährlicher Kredit ist selbst nach der Erhöhung von Fr. 100 000.— auf Fr. 250 000.— noch gänzlich unzulänglich, und die Tatsache, daß dieses Amt neben dem nebenamtlich wirkenden Präsidenten, Prof. Dr. Linus Birchler, über einen einzigen fest — nämlich halbtätig — angestellten Sekretär verfügt, ist beschämend, wenn man damit etwa die holländische «Monumentenzorg» mit ihren über fünfzig Beamten oder den vorbildlichen Aufbau der österreichischen Denkmalpflege mit dem Bundesdenkmalamt in Wien und den Denkmälämtern in den einzelnen Bundesländern vergleicht*. Zweifellos ist die Arbeit der lokalen und kantonalen Kräfte höchst wertvoll, und niemand möchte auf sie verzichten; sie sollte im Gegenteil noch stärker belebt werden. Aber ohne die gesammelten eidgenössischen Hilfsmittel geht es ebensowenig, und gerade das Beispiel Österreichs zeigt, wie das föderalistische und das zentralistische Prinzip in der Denkmalpflege zur Zusammenwirkung zu bringen sind.

Unvermindert dringlich bestehen darum die beiden Aufgaben weiter: Ausbreitung einer sauberen denkmalpflege-rischen Gesinnung und Ausbau des schweizerischen Kunstschutzes. Die Widerstände sind so mannigfacher Art, daß mancher alte Vorkämpfer heute resigniert ist. Hoffentlich bringt eine junge Generation den Enthusiasmus auf, den Kampf zu einem glücklichen Ende zu führen. In vielen Kantonen, im Thurgau, in Luzern, in Solothurn, im Aargau, in Bern, zeichnet sich — vor allem unter den Bearbeitern des Kunstdenkmälerwerks — ein aktiver wissenschaftlicher Nachwuchs ab, der zu dieser Hoffnung berechtigt.

Heinz Keller

* Siehe: Linus Birchler, Denkmalpflege des Bundes, in «Plan», Nr. 1, 1953, und Linus Birchler, Restaurierungspraxis und Kunsterbe der Schweiz, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1948.



Dorfkirche in Les Brésex (französischer Jura). Nordwand mit Glasgemälde von Alfred Manessier / Eglise des Brésex (Jura français). Paroi nord, avec vitrail d'Alfred Manessier / Village church in Les Brésex (French Jura). North wall with stained glass by Alfred Manessier

Photo: Bernhard Moosbrugger, Zürich

Manessiers abstrakte Glasgemälde in der kleinen Kirche des Juradorfes Les Brésex sind nicht allein als Beispiele moderner religiöser Kunst bemerkenswert (s. WERK, 12/1953); sie zeigen auch, daß das bedeutende moderne Kunstwerk mit guter alter Architektur und Innenausstattung die reinere Harmonie eingeht als irgend eine altertümelnde Stillkopie. Gerade der überlegene Künstler vermag das Taktgefühl für das, was notwendig und angemessen ist, aufzubringen. Es ist bezeichnend, daß die Bestellung dieser Fenster bei Manessier im Zusammenhang mit einer sorgfältigen denkmalpflegerischen Restauration und Entkitschung der

barocken Dorfkirche geschah. Die beiden letzten Glasfenster wurden originellerweise sogar durch den Verkauf der Kreuzweg-Reliefs aus dem 19. Jahrhundert, Serienprodukten der Devotionalien-Industrie, finanziert. Eine Kritik wäre höchstens insofern denkbar, als Barockräume – im Gegensatz etwa zu gotischen Kircheninnern – nicht mit farbigen Fenstern rechnen und die subtile Lichtführung einer barocken Raumkomposition durch Glasmalereien zerstört wird. Manessiers Fenster sind aber so hell und der schlichte Bau von so ländlich zeitloser Art, daß die Scheiben nur als kostbare künstlerische Bereicherung wirken. *h. k.*